art. 56.

Bur bie Angirung ber Sahrpoffenbungen werden Grengpuntte verabrebet, bis gu welchen und von welchen ab gegenseitig bie Berechnung und ber Bezug bes Borto erfolgt.

Art. 57.

Berden die Transportlinien einer Bostvermaltung durch zwischenliegendes Geblet einer anderen Bostvermaltung unterforosen, so findet eine Jusammenrechnung der einzeln zu ermittelinden Disauszen eines jeden Gebiets flatt.

Porto für Tranfisfenbungen.

Jur Berechnung bes Borto für Tranfitsenbungen ift bei mehrern Tranfitlinien bie Meilenzabl auf Durchschnitteentfernungen guruckguffibren.

2frt. 59.

für jebe Fahrpoffenbung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Bertfiporto jedoch nur bann erhoben, wenn auf ber Cendung ein Werth beffarirt ift.

Jahrpofttarif.

Ale Minimum bee Bewichtporto wird fur jede Zagirungeftrede bie

10 Meilen 3 Rrenger ober 1 Ggr. niber 10 bis 20 . 6 . . 2 .

er 10 bis 20 . 6 . . 2 . und über 20 . 9 . . 3 .

angenommen.

für alle Cendungen, für welche fich durch Amwendung des Zarife nach bem Bewichte ein beberes Borto ergiebt, foll erhoben werden:

für jebes Bfund auf je 5 Meilen & Areuger Conv. Minge ober 2 Gilberpf., ober ber entiprechente Betrag in ber Landesmunge.

Ueberichiegenbe Lothe über Die Bfunde werben gleich einem Bfunde gerechnet.

für Werthjendungen foll erhoben werben: bie gur Gutfernung von 30 Meilen

für jede 100 Guiben 2 Rreuger, und fur jede 100 Thir. 1 Egr., über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Rreuger und für jede 100 Thit. 2 Sgr., mit der Maggade, bas für geringere Summen als 100, der Betrag für das volle hunper erfohen werben ibl.

Ulder ihe ber Anetarirung und Abrechnung bei ber Jahrpoft zu Grunde zu legente Bahrung verftandigen fich bie Rachbarftaaten.